

1095/A XX.GP

ANTRAG

der Abgeordneten Dkfm. Dr. Günther Puttinger, Dr. Leiner, Schwarzenberger
und Kollegen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Rundfunkverordnung geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem die Rundfunkverordnung geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Rundfunkverordnung, BGBl. Nr. 333/1965, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl. Nr. 100/1997, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 lautet:

"(3) Auf Grund einer unbefristeten Hauptbewilligung dürfen an dem darin
angegebenen Standort sämtliche vorhandenen Rundfunk - bzw.
Fernsehrundfunk - Empfangsanlagen in der Gastronomie, in Gästezimmern von
gewerblichen Beherbergungsbetrieben und von Privatzimmervermietern (Art III
Bundes - Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444/1974), in Heimen für
ältere Menschen und in Anstalten für die Rehabilitation oder Pflege von
Behinderten errichtet und betrieben werden."

BEGRÜNDUNG

Der § 8 Abs. 2 der geltenden Rundfunkverordnung sieht vor, daß auf Grund einer unbefristeten Hauptbewilligung in Gästezimmern von gewerblichen Beherbergungsbetrieben und von Privatzimmervermietern sowie in Heimen für ältere Menschen und in Anstalten für die Rehabilitation oder Pflege von Behinderten sämtliche vorhandenen Rundfunk - bzw. Fernseh Rundfunk - Empfangsanlagen errichtet und betrieben werden dürfen.

Nicht berücksichtigt wurde bisher bei dieser Regelung die Gastronomie selbst.

Durch die Gesetzesänderung soll auch in Gaststuben, gastronomischen Aufenthaltsräumen und Empfangsräumen etc. die Möglichkeit geschaffen werden, auf Grund einer unbefristeten Hauptbewilligung mehrere Rundfunk - bzw. Fernseh Rundfunk - Empfangsanlagen errichten und betreiben zu können.